

Merkblatt zur Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition

Das Waffengesetz (WaffG) ist im Rahmen des „Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts“ vom 11.10.2002 grundlegend neu gefasst und im Bundesgesetzblatt vom 16.10.2002 veröffentlicht worden. Es ist am 01.04.2003 in Kraft getreten.

Mit dem neuen Waffenrecht wurden Regelungen geschaffen, die dazu dienen sollen, den Umgang mit Waffen insgesamt zu regulieren und – wo nötig – auch zu beschränken, dass für die Allgemeinheit ein möglichst geringes Risiko besteht. Betroffen von diesen Bestimmungen sind neben Jägern und Sportschützen aber auch alle Personen, die durch Erbschaft oder auf andere Art und Weise legal in den Besitz von Waffen gelangt sind.

Seit 06. Juli 2017 sind die Vorschriften zur Aufbewahrung von Waffen neu geregelt. Diese finden sich insbesondere in § 36 WaffG i.V.m. §§ 13, 14 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) – **Neufassung 05. Juli 2017**.

Aufbewahrung von Waffen nach dem Waffengesetz Stand 05.07.2017

Seit Änderung des Waffengesetzes am 05.07.2017 sind Schränke der Sicherheitsstufen A und B nach VDMA 24492 **bei Neuerwerb** für erlaubnispflichtige Waffen **nicht** mehr erlaubt. Neu erworbene Waffentresore/Sicherheitsbehältnisse müssen ab sofort mindestens die der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 entsprechen.

Für bereits bei der zuständigen Waffenbehörde registrierten A- und B Schränke gilt allerdings ein unbeschränkter Bestandsschutz. Der Besitzer kann auch weitere Waffen hinzukaufen und diese in den bestehenden Schränken lagern. Wenn der Schrank nach den gesetzlichen Regelungen voll ist, muss bei Neukauf jedoch mindestens ein Schrank der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 beschafft werden.

In einem Sicherheitsbehältnis DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0, mit über 200 Kilogramm dürfen eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und bis zu 10 Kurzwaffen verwahrt werden.

Unter 200 Kilogramm dürfen eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und bis zu 5 Kurzwaffen verwahrt werden. Wesentliche Teile der Waffen wie Schalldämpfer und Austauschläufe etc. bleiben bei der Anzahl außer Betracht.

In einem Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 1 dürfen eine unbegrenzte Anzahl von Lang- und Kurzwaffen verwahrt werden.

ACHTUNG: Waffen dürfen prinzipiell nur ungeladen aufbewahrt/gelagert werden.

Verankerungen der Sicherheitsbehältnisse sind gesetzlich nicht vorgeschrieben. Jedoch weisen wir darauf hin, dass Sicherheitsbehältnisse mit Verankerungsvorrichtung auch verankert werden sollten, da ansonsten die angegebene Sicherheitsstufe nicht erreicht wird, was vor allen Dingen versicherungstechnische Probleme mit sich bringen kann. Hinweise in der Betriebsanleitung der Hersteller sind unbedingt zu beachten.

Aufbewahrung von Munition

Munition, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, ist in einem Stahlblechschränk ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einem gleichwertigen Behältnis aufzubewahren.

In den Sicherheitsbehältnissen der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 und höher darf die Munition zusammen mit den Waffen gelagert werden.

Aufbewahrung in einem nicht dauernd bewohnten Gebäude, Schützenhäuser, Schießstätten oder gewerblichen Bereich

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen bis zu 3 Langwaffen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung hat in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 1 entsprechenden Sicherheitsbehältnis zu erfolgen. Im Falle der Aufbewahrung einer höheren Anzahl von Langwaffen oder einer anderen Art von erlaubnispflichtigen Waffen ist die Aufbewahrung mit der Waffenbehörde im Detail abzusprechen.

Nicht dauernd bewohnt sind Gebäude, in denen nur vorübergehend Nutzungsberechtigte verweilen, z.B. Jagdhütten, Wochenend- oder Ferienhäuser. Die Aufbewahrung von Waffen und Munition in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich ist vorab mit der zuständigen Waffenbehörde unter Beteiligung der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle zu vereinbaren.

Aufbewahrung von Waffen- oder Munitionssammlungen

Auf Antrag kann bei einer Waffen- oder Munitionssammlung unter Berücksichtigung der Art und der Anzahl der Waffen oder der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von den vorgenannten Vorgaben abgewichen und dabei geringere oder höhere Anforderungen an die Aufbewahrung gestellt werden; dem Antrag soll ein Aufbewahrungskonzept beigegeben werden. Die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle ist zu beteiligen.

Gemeinschaftliche Aufbewahrung

Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition von berechtigten Personen, ist nur zulässig, wenn diese in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Die Erlaubnis ist bei der zuständigen Waffenbehörde einzuholen. Die gemeinsame Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft ist bei der Weiternutzung von A- und B Schränken erlaubt, selbst bei Versterben des heutigen Besitzers dürfen die späteren „Mitaufbewahrer“ den Schrank weiter nutzen.

Aufbewahrung Erbwaffen

Waffenschränke mit Sicherheitsstufen A- und B VDMA 24992 dürfen zur Waffenaufbewahrung nicht vererbt werden und anschließend durch den oder die Erben nicht zur Waffenaufbewahrung (weiter-) genutzt werden. Die Erben müssen ab dem 05. Juli 2017 ein Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder höher beschaffen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Waffenbehörde des
Landkreis Tübingen Tel. 07071/207 – 3115.